

Urnenabstimmung vom 30. November 2008

Gemeindeeigene 50-Prozent-Pfarrstelle für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011

Antrag

Gestützt auf Artikel 5.2.2 der Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2006 unterbreitet die Kirchenpflege Langnau den Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau folgende Vorlage zur Abstimmung:

1. Finanzierung der von der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 1999 bewilligten gemeindeeigenen 50-Prozent-Pfarrstelle mit jährlichen Kosten von maximal 80'000 Franken für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011.

Bericht

Für die Zahl der Pfarrstellen in einer Gemeinde ist die Zahl der Mitglieder bestimmend. Die Zürcher Kirchenordnung hält fest: «Sobald ein Pfarrer beziehungsweise eine Pfarrerin mehr als 3000 Gemeindemitglieder zu betreuen hat, ist die Kirchenpflege verpflichtet, die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in die Wege zu leiten.» Einige Amtsperioden hatte Langnau das Privileg zweier ordentlicher Pfarrstellen. Vor gut zehn Jahren ging die Entwicklung jedoch in die andere Richtung: Die 3000 Mitglieder wurden nicht mehr erreicht (Stand Ende 2007: 2533). In dieser Situation schreibt die Kirchenordnung vor, «entsprechende Beschlüsse zu fassen».

Aufgrund dieser Überlegungen und der finanziellen Möglichkeit hat die Kirchenpflege im Jahre 1999 erwogen, zusätzlich zu der ordentlichen Pfarrstelle (100%) und der vom Kirchenrat bewilligten zeitlich befristeten Pfarrstelle (50%) eine gemeindeeigene Pfarrstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent zu errichten. Die Rechnungsprüfungskommission empfahl der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 1999, diesem Antrag zuzustimmen. Mit grossem Mehr wurde die gemeindeeigene 50-Prozent-Pfarrstelle, ab 1. Juli 2000, bewilligt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Finanzierung in den Jahren 2000, 2003 und 2005 an den jeweiligen Urnenabstimmungen gutgeheissen.

Der Kirchenrat bestätigte der Kirchenpflege am 23. April 2008, dass er die Weiterführung der zeitlich befristeten Pfarrstellen bis zum 1. Juli 2011 bewilligt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes am 1. Januar 2010 werden die laufenden zeitlich befristeten Pfarrstellen verlängert. Die neue Kirchenordnung sieht vor, die zeitlich befristeten Pfarrstellen in so genannte Ergänzungspfarrstellen umzuwandeln. Diese sollen dieselbe Amtsdauer haben wie die ordentlichen Pfarrstellen.

Die Überlegungen

Die Kirchenpflege prüfte bei der Errichtung der gemeindeeigenen Pfarrstelle und bei den gleich lautenden Anträgen in den nachfolgenden Jahren eingehend, welche Auswirkungen ein Stellenabbau für die Kirchgemeinde hätte. Übereinstimmend kam sie zum Schluss, dass das aktive Kirchenleben arg beeinträchtigt würde. Das bisherige Leistungsangebot müsste merklich abgebaut beziehungsweise eingeschränkt werden. Verschiedene diakonische Betreuungsaufgaben müssten wahrscheinlich ganz aufgegeben werden. Die Überlegungen waren richtig, und die gemachten Erfahrungen sind durchaus positiv.

Grundsätzlich widerstrebt es der Kirchenpflege, einen Stellen- und Leistungsabbau einzuleiten, solange das Bedürfnis ausgewiesen ist und unser Angebot von den Gemeindemitgliedern rege beansprucht wird.

Die Kosten

Eine gemeindeeigene Pfarrstelle zu errichten, ist mit Kosten verbunden. Diese liegen bei maximal 80'000 Franken im Jahr. In den Jahren 2009 und 2011 sind nur 40'000 Franken für je ein halbes Jahr bereitzustellen, da die Finanzierung bis Mitte 2009 sichergestellt beziehungsweise auf Ende Juni 2011 terminiert ist. Diese Beträge sind zu relativieren: Der Gesetzgeber schreibt vor, dass der in der Besoldungsverordnung höchste mögliche Betrag einzusetzen ist, unabhängig von der LohnEinstufung aktueller oder zu verpflichtender Amtsinhaber. Damit wird sichergestellt, dass bei einem personellen Wechsel keine zusätzliche Abstimmung notwendig wird.

Die Finanzierung für die vorgeschlagene Zeit und für die Teilzeitstelle ist ohne Steuererhöhung möglich.

Rechtsgrundlage und Kompetenzordnung

Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2006, Art. 8.12: Errichtung neuer Pfarrstellen, Art. 5.2.2: jährlich Wiederkehrende Ausgaben. Der Kirchgemeindeversammlung oblag die Kompetenz für die Errichtung dieser neuen Pfarrstelle (Beschluss vom 30.11.1999). Für jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 50'000 Franken ist eine Urnenabstimmung vorgeschrieben.

Die Kirchgemeindeversammlung hat am 25. November 1999 der Errichtung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle als solcher zugestimmt. An den periodischen Urnenabstimmungen ist deshalb nur noch über den Betrag zu befinden, konkret über die jährlich maximal 80'000 Franken. Der Urnengang über den Kreditantrag entscheidet somit nur über die Finanzierung der gemeindeeigenen Pfarrstelle.

Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die beiden Pfarrstellen entsprechen einem echten Bedürfnis und stellen sicher, dass das bisher rege genutzte Angebot erhalten werden kann. Sollte der Kirchenrat eine zusätzliche Stellenkürzung beschliessen, werden die Behörden der Kirchgemeinde das weitere Vorgehen prüfen und allenfalls, sofern das nötig erscheint, neue Anträge und Beschlüsse unterbreiten. Die Kirchenpflege empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langnau am Albis
Kirchenpflege

Präsident: Erwin Oertli Aktuar: Werner Zuber

Langnau am Albis, 21. August 2008

Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und als in Ordnung befunden. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau, dem Antrag der Kirchenpflege zur Finanzierung der zeitlich befristeten, gemeindeeigenen 50-Prozent-Pfarrstelle zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Walter Bühler Aktuar: Christoph Wettstein

Langnau am Albis, 22. September 2008